

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0632/2022 (1. Version)**

**vom: 28.10.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Neufassung der Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung über Regenwasserkanäle mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	14.11.2022			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	17.11.2022			
Stadtrat	1. Version	24.11.2022			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok**  
**Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0632/2022 (1. Version)

vom: 28.10.2022

## **Kurzfassung:**

Neufassung Zweckvereinbarung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper„ (für Regenwasserkanäle)

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Staßfurt ist Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung für Staßfurt (Kernstadt). Für die Betreibung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wurde die Aufgabe zur Ausführung mittels einer Zweckvereinbarung an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (WAZV) übertragen. Dies umfasst die Unterhaltung, Instandsetzung des Kanalnetzes sowie die kaufmännische Buchführung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über ein Misch- und Trennsystem. (Mischsystem = Kanäle die Schmutzwasser + Regenwasser abführen; Trennsystem = reine Regenwasserkanäle)

Die Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 hat umsatzsteuerliche Auswirkungen auf die bisherige geschlossene Zweckvereinbarung und den Leistungen des WAZV. Die Folgen daraus wurden durch im Rahmen eines Gutachtens analysiert und geprüft.

Im Ergebnis sind die Leistungen an den Regenwasserkanälen umsatzsteuerpflichtig und die Leistungen an den Mischwasserkanälen (für Regenwasser) nicht umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund wurde in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfungunternehmens Ebner und Stolz aus Leipzig empfohlen aus der bislang gültigen Zweckvereinbarung, die für beide Kanalsysteme gilt, zukünftig zwei getrennte Zweckvereinbarungen zu schließen und nach Mischwasser- und Regenwasserkanälen zu differenzieren.

- Ziel der Vorlage

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, weiter die langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagebestandes der Regenwasserkanäle zu gewährleisten.

- Lösung

Dafür verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im vereinbarten Umfang die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für die Anlagen im Trennsystem im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen. Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung im vereinbarten Umfang auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen wird. Diese Zweckvereinbarung ersetzt geschlossene Zweckvereinbarung vom 12.12.2014.

Die Neufassung ist erforderlich, da die bestehende Vereinbarung entsprechend der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 angepasst werden muss.

- Alternativen

Keine.

- finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen werden um die Umsatzsteuer (19 %)erhöht.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	180.697,83 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		<u>28.850,90 €</u>
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	

<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Folgeeiträge in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt	

**Florian Heidler**

**1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters**

**Anlagen:**

- Zweckvereinbarung Mischwasserkanäle inkl. Anlage 1 und 2 der Vereinbarung
- Gutachten des Büros Ebner und Stolz

- *Synopse*